



00.419

**Parlamentarische Initiative  
Vermot Ruth-Gaby.  
Schutz vor Gewalt  
im Familienkreis  
und in der Partnerschaft****Initiative parlementaire  
Vermot Ruth-Gaby.  
Protection contre la violence  
dans la famille  
et dans le couple***Zweitrat – Deuxième Conseil*

## CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 07.06.01 (ERSTE PHASE - PREMIÈRE ÉTAPE)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.10.03 (FRIST - DÉLAI)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 15.12.05 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.03.06 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.06 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 23.06.06 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 23.06.06 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Inderkum** Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Frau Nationalrätin Ruth-Gaby Vermot-Mangold hat am 14. Juni 2000 eine parlamentarische Initiative eingereicht. Das Ziel dieser Initiative ist, dass die Opfer häuslicher Gewalt geschützt werden, indem die gewalttätigen Personen sofort aus der Wohnung weggewiesen werden und diese für eine bestimmte Zeit nicht mehr betreten dürfen.

Die parlamentarische Initiative ist noch nach altem Recht abgewickelt worden. Demzufolge hatte der Nationalrat zunächst darüber zu befinden, ob dieser parlamentarischen Initiative in der ersten Phase Folge zu geben sei. Der Nationalrat beschloss dies am 7. Juni 2001 so. In der Folge beauftragte der Nationalrat seine Kommission für Rechtsfragen mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage, und daraufhin folgte wie üblich auch ein Vernehmlassungsverfahren. Am 15. Dezember 2005 stimmte dann der Nationalrat dem bereinigten Entwurf, dem nach der Auswertung der Vernehmlassung von seiner Kommission für Rechtsfragen bereinigten Entwurf, sehr deutlich, nämlich mit 119 zu 26 Stimmen, zu.

Worin besteht der Inhalt dieser Vorlage? Diese Vorlage befasst sich mit den Klagemöglichkeiten von Personen zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen, und zwar nicht nur, wie der Titel der Vorlage nahe legen könnte, bei sogenannter häuslicher Gewalt – also im Familienkreis oder in der Partnerschaft –, sondern auch beim sogenannten Stalking. Darunter versteht man das permanente gezielte Ausspionieren, Suchen physischer Nähe, Belästigen und allenfalls Bedrohen eines Menschen durch einen anderen, wobei sich die beiden vielfach gar nicht kennen. Charakteristisch für das Stalking sind überdies die Wiederholung und die Kombination der verschiedenen Verhaltensweisen, die eben dieses Stalking ausmachen. Sodann schreibt die Vorlage den Kantonen vor, eine Stelle zu bezeichnen, die im Krisenfall die sofortige Ausweisung der verletzenden Person aus der gemeinsamen Wohnung verfügen kann, und das

AB 2006 S 258 / BO 2006 E 258

entsprechende Verfahren zu regeln. Schliesslich, so die Vorlage des Nationalrates, sollen die Kantone dafür sorgen, dass sich verletzte und verletzende Personen an Beratungsstellen wenden können.

Gesetzessystematisch ist die Vorlage im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) angesiedelt, konkret beim Persönlichkeitsschutz, in den Artikeln 28ff. ZGB. Das Herzstück der Vorlage besteht aus einem neuen Artikel





28b, der an den bereits bestehenden Artikel 28a anschliesst. Artikel 28a befasst sich mit den Klagemöglichkeiten bei Persönlichkeitsverletzungen im Allgemeinen und bleibt mit Ausnahme der sogenannten Sachüberschrift unverändert.

Nun einige Ausführungen im Rahmen des Eintretens zur generellen Beurteilung der Vorlage in Ihrer Kommission für Rechtsfragen: In der Kommission wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass der bestehende Persönlichkeitsschutz namentlich mit Blick auf den bereits erwähnten Artikel 28a ZGB, aber auch mit Blick auf die Möglichkeit des Beantragens bzw. des Erlasses von vorsorglichen Massnahmen schon recht weitgehend sei, und es wurde in diesem Zusammenhang die Frage gestellt, ob die vorgesehene Regelung denn auch geeignet sei, in der Praxis durchgesetzt zu werden. Denn – das ist wohl klar – jedes Gesetz ist letztlich nur so gut, wie es auch durchgesetzt werden kann. Die Kommission ist aber, nicht zuletzt aufgrund der Erklärungen der Verwaltung, übereinstimmend zur Überzeugung gelangt, dass aufgrund der gesellschaftlichen Verhältnisse eindeutig ein Bedarf nach einer über den bestehenden Artikel 28a ZGB hinausgehenden speziellen Regelung in diesem Bereich bestehe und dass die vorgesehene Regelung auch praxistauglich sei.

In der Folge trat die Kommission oppositionslos auf die Vorlage ein und stimmte ihr auch einstimmig zu, mit einer einzigen Ausnahme. Diese Ausnahme betrifft Absatz 5 von Artikel 28b. Die Mehrheit der Kommission beantragt, diesen Absatz zu streichen, eine Minderheit will ihn beibehalten, mithin dem Nationalrat folgen. Wir werden bei der Detailberatung darauf zurückkommen.

Im Namen der einstimmigen Kommission für Rechtsfragen beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und in der Detailberatung den Anträgen der Kommission bzw. bei Absatz 5 von Artikel 28b dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

**Blocher** Christoph, Bundesrat: Die Vorlage, über die Sie heute entscheiden, hat Herr Inderkum dargelegt. Mit den Mitteln des Rechtes ein Phänomen anzugehen, das von der heutigen Gesellschaft nicht mehr toleriert wird, die sogenannte häusliche Gewalt, das ist nicht neu. Aber auf vielseitigen Wunsch der Vernehmlassungsteilnehmer beschränkt sich die Regelung nicht mehr allein auf Gewalt in ehelichen und partnerschaftlichen Lebensgemeinschaften. Sie ist auch auf weitere Fälle anwendbar, auf das sogenannte Stalking. Der Begriff kommt aus der Jagdsprache, heisst eigentlich "anpirschen" und bezeichnet die Belästigung, die Nachstellung, die Bedrohung einer Person in obsessiver Weise und über einen längeren Zeitraum bis hin zur Gewaltausübung. Das sind Fälle, die anscheinend in der Praxis vorkommen, und deshalb besteht auch der Wunsch, sich davor zu schützen. Um Opfer solcher Handlungen besser bzw. überhaupt schützen zu können, soll der privatrechtliche Persönlichkeitsschutz präzisiert werden.

Darum unterstützt der Bundesrat dieses Anliegen. Auch Ihre vorberatende Kommission hat die Vorlage gutgeheissen und lediglich einen Abänderungsantrag gestellt; es soll nämlich die Bestimmung über die Beratungsstellen gestrichen werden. Der Bundesrat kann diesen Antrag unterstützen, hat er sich doch in seiner Stellungnahme sehr skeptisch zu dieser Bestimmung geäussert. Wir unterstützen also den Antrag Ihrer Kommission.

Dass gegen 50 Prozent der in der Schweiz begangenen Tötungsdelikte Beziehungsdelikte sind, muss nachdenklich stimmen. Wir dürfen uns zwar nicht der Illusion hingeben, dass solche Delikte aufgrund dieser neuen Bestimmungen ein Ende finden werden. Die neuen Bestimmungen sind aber ein weiterer Schritt in die richtige Richtung, nachdem Gewaltdelikte in der Ehe am 1. April 2004 zu Officialdelikten erklärt wurden. Indem sie helfen, heikle Situationen schon in einem frühen Stadium zu entschärfen, können die neuen Bestimmungen vielleicht doch dazu beitragen, dass es gar nicht erst zur Tötung oder Verletzung der Partnerin oder des Partners kommt.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

## **Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen)**

### **Code civil suisse (Protection de la personnalité en cas de violence, de menaces ou de harcèlement)**

*Detailberatung – Discussion par article*

#### **Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung, Art. 28a Titel**

*Antrag der Kommission*





Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Titre et préambule, ch. I introduction, art. 28a titre**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté*

**Art. 28b**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 1–4*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

*Abs. 5*

Streichen

*Antrag der Minderheit*

(Bonhôte, Berset)

*Abs. 5*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 28b**

*Proposition de la majorité*

*Al. 1–4*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Al. 5*

Biffer

*Proposition de la minorité*

(Bonhôte, Berset)

*Al. 5*

Adhérer à la décision du Conseil national

**Inderkum** Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Eine Bemerkung zu Absatz 4: Es ist ja so, dass bei den Fällen, um die es hier geht – es geht auch um häusliche, aber eben nicht nur um häusliche Gewalt –, keine Rücksicht auf die Tageszeit und vor allem auch keine Rücksicht auf die Nachtzeit genommen wird. Die Gerichte haben bekanntlich keine Pikettdienste, mit denen sie in solchen Fällen sofort eingreifen könnten. Bis ein Gericht eine superprovisorische Massnahme anordnen kann, ist eine bestimmte Zeit erforderlich; dann könnte es eben bereits zu spät sein. Wenn man daher bejaht – und das tut die Kommission –, dass das Bedürfnis nach einer spezifischen Regelung in diesem Bereich besteht, dann ist unbedingt eine Bestimmung erforderlich, wie sie in Absatz 4 vorgesehen wird, wenn auch zuzugeben ist, dass diese Bestimmung einen gewissen Einschnitt in die Organisationshoheit der Kantone darstellt. Diese Bestimmung ist von der Sache her aber, wie gesagt, notwendig, sie ist rechtlich gesehen verantwortbar, und sie ist insbesondere auch mit der neuen Zivilprozessordnung kompatibel, die jetzt zwar noch nicht Recht ist, die wir aber demnächst im Parlament beraten werden.

AB 2006 S 259 / BO 2006 E 259

Zu Absatz 5: Hat die Kommission, wie ich es bereits angedeutet habe, bei Absatz 4 trotz eines gewissen Eingriffs in die Organisationsautonomie der Kantone aus Gründen der Rechtsdurchsetzung dem Beschluss des Nationalrates zugestimmt, so ist nun bei Absatz 5 die Mehrheit unserer Kommission der Auffassung, dass hier der Rubikon überschritten werde, zumal Beratungsstellen für alle Formen von Gewalt, auch für Nachstellungen, vorgesehen sind. Die Kernfrage ist, ob Absatz 5, gestützt auf die materielle Zivilrechtskompetenz des Bundes, zulässig und unerlässlich sei. Die Mehrheit der Kommission verneint dies. Sie ist der Auffassung, dass es ohne weiteres den Kantonen überlassen werden kann, solche Beratungsstellen einzurichten. Mit der nämlichen Begründung könnte man auch Beratungsstellen im Kinderschutz, im Erwachsenenschutz oder bei der Erziehungsberatung dekretieren.



**Bonhôte** Pierre (S, NE): Avons-nous franchi le Rubicon? Je ne me sens pas vraiment dans la peau d'un César voulant imposer l'Empire de la Confédération à tous les cantons en soutenant la version du Conseil national. Je suis sensible à l'autonomie des cantons, je ne suis pas partisan de ce que l'on empiète systématiquement sur leurs compétences, mais je ne pense pas non plus qu'il faille être plus cantonaliste que les cantons eux-mêmes. En effet, il ne faut pas non plus ici mettre en péril la cohérence et l'efficacité de la loi que nous allons voter par un excès de rigidité fédéraliste.

A l'article 28b alinéa 5 du projet issu de l'initiative parlementaire, qui va modifier le Code civil, le Conseil national a donc prévu que des centres de consultation doivent être créés aussi bien au bénéfice des victimes d'actes de violence que de leurs auteurs. Cette disposition a été jugée judicieuse par la majorité des cantons, y compris ceux qui ont une loi dans ce domaine, soit Saint-Gall, Appenzell Rhodes-Extérieures et Neuchâtel, même si un certain nombre d'entre eux conteste le fait que la Confédération ne participe pas au financement de ce qu'elle pourrait imposer.

Je vous donne ici lecture du résumé des résultats de la consultation, page 14: "La grande majorité des participants" – à la consultation – "Appenzell Rhodes-Extérieures, Berne, Bâle-Campagne, Bâle-Ville, Genève, Glaris, Grisons, Jura, Neuchâtel, Saint-Gall, Uri, Valais, Zoug et Zurich" – etc., plus toute une série d'associations et de groupements – "ont accueilli en principe de façon positive la proposition de créer des centres d'information et de consultation. La solution consistant à imposer expressément aux cantons d'instituer de tels centres est apparue judicieuse, dans la mesure où le succès des mesures de protection dépend, dans une mesure non négligeable, de l'existence de mesures d'accompagnement." Effectivement, on ne peut pas se contenter dans ce domaine de prendre des mesures provisionnelles, des mesures de nature policière et répressive, sans quoi on risque de vider la loi d'une bonne partie de sa substance et amoindrir par la même son effet. Si l'intervention policière peut éviter la violence, elle ne peut assurément pas régler le conflit qui la sous-tend et cela prépare le terrain à la récidive.

Je pense que même du point de vue financier on ferait une erreur si l'on pensait permettre aux cantons d'économiser en n'imposant pas ces centres de consultation pour victimes et auteurs des délits, puisque l'on risquerait de dépenser en interventions policières répétées ce que l'on pourrait économiser du côté des mesures thérapeutiques.

Le canton de Neuchâtel a déjà mis en application l'essentiel des mesures qui nous sont proposées ici par le biais d'une loi votée il y a quelques années déjà. C'est précisément sur la récidive que l'effet est le plus spectaculaire, puisque son taux a chuté depuis la mise en place de ces mesures: de 50 pour cent avant à 4 pour cent après. Donc on voit vraiment que cet ensemble de mesures est efficace.

Je vous invite à vous rallier au projet de la commission du Conseil national de manière à ce que les dispositions que nous allons adopter soient cohérentes, et que la loi que nous allons voter ne soit pas qu'une loi de répression, mais qu'elle soit aussi une loi qui permette de soigner le mal à la racine.

**Sommaruga** Simonetta (S, BE): Ich habe während fünf Jahren im Haus für geschlagene Frauen gearbeitet, und ich kenne die Situation, wenn Frauen mit Kindern, vielleicht mit kleinen Kindern, mitten in der Nacht notfallmässig eine Wohnung verlassen müssen. Ich bin sehr froh, dass wir mit diesem Gesetz nun die Grundlage schaffen, dass unter anderem auch Wegweisungen aus der Wohnung möglich sind. Ich weiss aus meinen Erfahrungen aber auch, dass mit solchen Trennungen oder solchen Aktionen die Probleme nicht erledigt sind, sondern dass sie dann meistens erst richtig beginnen. Der Entscheid des Richters kann also das Problem nicht lösen. Ich weiss auch, dass häufig nicht nur das Opfer, also die verletzte Person, sondern auch die verletzende Person, der Täter, eine Begleitung braucht. Deshalb scheint es mir wichtig, dass wir hier Beratungsstellen vorsehen.

Der Antrag zu Absatz 5 ist ja sehr offen formuliert. Er verpflichtet die Kantone nicht, etwas Neues zu schaffen, sondern er sagt ihnen einfach, die Möglichkeit solle vorhanden sein. Auch eine interkantonale Zusammenarbeit ist möglich. Es ist also kein Auftrag, zwingend Neues zu schaffen, sondern die Möglichkeit ist vorzusehen. Besonders wichtig ist – dafür bin ich der vorberatenden Kommission dankbar –, dass diese Beratungsstellen nicht nur für verletzte Personen, also für die Opfer, vorgesehen sind, sondern auch für die verletzenden Personen. Ich kann Ihnen sagen: Manchmal ist gerade diese Beratung die wichtigste Voraussetzung dafür, dass sich überhaupt etwas ändern oder normalisieren kann.

Ich bitte Sie deshalb, hier die Minderheit zu unterstützen. Mein Kollege Bonhôte hat es gesagt: Es gibt bereits mehrere Kantone, die solche Beratungsstellen haben und die hier sehr gute Arbeit leisten. Es gibt verschiedene Kantone, die im Zusammenhang mit der Opferhilfe bereits Strukturen haben. Es wird also wenige Kantone geben, die hier überhaupt zusätzliche Möglichkeiten schaffen müssen.

Ich erinnere Sie daran, dass der Nationalrat diese Bestimmung einstimmig angenommen hat. Das Gesetz



wurde im Nationalrat schliesslich mit 119 zu 26 Stimmen angenommen. Ich bitte Sie deshalb, unter diesen Voraussetzungen jetzt nicht eine Differenz zu schaffen. Es würde viel Aufwand bedeuten für etwas, was ich inhaltlich richtig finde. Ich glaube, es ist richtig und an der Zeit, dass wir dieses Gesetz so rasch wie möglich verabschieden können.

**Inderkum** Hansheiri (C, UR), für die Kommission: Nur ganz kurz, nach den beiden Interventionen: Ich glaube kaum, dass man sagen kann, diese Vorlage wäre nicht mehr kongruent, wenn man Absatz 5 streichen würde. Das kann man so nicht sagen.

Ich will die Bedeutung solcher Beratungsstellen nicht bestreiten, Frau Kollegin Sommaruga; das ist ganz klar. Aber es wäre ein Fremdkörper im Zivilgesetzbuch; das Zivilgesetzbuch regelt Verhältnisse zwischen den Privaten. Wenn wir diese Bestimmung streichen, bedeutet dies ja nicht, dass die Kantone dies nicht machen können; sie sollen es auch machen. Eine bundesrechtliche Regelung wäre aber erst dann erforderlich, wenn wir von eigentlichen Missständen sprechen würden. Es würde sich dann allerdings immer noch die Frage stellen, ob eine solche Regelung hier am richtigen Ort wäre.

**Briner** Peter (RL, SH): Ich habe eine redaktionelle Bemerkung zu machen. Es ist in Absatz 5 von "verletzten und verletzenden Personen" die Rede. Was ist eine "verletzende Person"? Ich weiss nicht, ob das ein juristischer Ausdruck ist, aber mein – vielleicht sensibles – Sprachgefühl ist eigentlich verletzt. Falls der Minderheitsantrag durchkommt, würde ich der Redaktionskommission empfehlen, das nochmals anzusehen. In der französischen Version weiss man genau, was gemeint ist. Da wird von "les victimes et les auteurs d'actes de violence" gesprochen. Wenn wir ein Gesetz machen, sollten wir doch die Sprache verwenden, die man allgemein versteht, und nicht neue Formulierungen!

AB 2006 S 260 / BO 2006 E 260

**Fetz** Anita (S, BS): Zuerst eine Antwort an Herrn Briner. Ich habe mich auch daran gestört. Ich habe jetzt einfach angenommen, das sei der entsprechende gesetzliche Ausdruck, der notwendig sei. Es ist sicher nicht möglich, ihn nur beim Minderheitsantrag zu ändern, denn er findet sich im ganzen Gesetz. Ich meine auch, dass eine "verletzende Person" in diesem Zusammenhang eine gewalttätige Person ist. Aber das wäre dann noch eine Aufgabe für die Redaktionskommission.

Ich würde mich gern noch kurz zum Inhalt des Minderheitsantrages äussern, der die Beratungsstellen unterstützt. Und zwar möchte ich ihn sehr unterstützen und Sie bitten, das auch zu tun. Ich gehöre zu jener Frauengeneration, die in den Achtzigerjahren Frauenhäuser gegründet hat und damals mitgeholfen hat, dass das Thema Gewalt in Familien enttabuisiert worden ist. Wir wissen heute: Häusliche Gewalt im Familienkreis ist leider immer noch verbreitet, und zwar in allen sozialen Schichten; das ist ja ein interessantes Phänomen: in allen sozialen Schichten.

Warum sind für mich diese prophylaktischen Beratungsstellen so wichtig? Der Moment der Gewaltausübung ist ja – das hat Herr Bundesrat Blocher auch gesagt – eine heikle, aufgeladene Situation. Betroffen sind in der Wirklichkeit vor allem Frauen und Kinder. In letzter Zeit habe ich schon mehrfach von Einzelfällen gehört, in denen neuerdings auch Männer betroffen sind. Das ist ja für Sie umso mehr ein Grund, dieser Vorlage auch zuzustimmen. Gewalt – das habe ich in der Zusammenarbeit mit den Praktikerinnen in den Frauenhäusern immer wieder erlebt –, Männergewalt, ist oft ein Zeichen der Überforderung. Sie ist oft ein Zeichen von verbaler Konfliktunfähigkeit. Darum sind diese Beratungsstellen eine ganz wichtige Massnahme zum Schutz vor Rückfällen. Ich finde es doch eher merkwürdig, wenn man sagt, man solle nur Frauenhäuser finanzieren oder Häuser, wo Leute, die von Gewalt betroffen seien, Schutz fänden. Dafür etwas zu tun, dass Prävention möglich ist, dass diese Leute – es sind halt im Moment 90 Prozent Männer – auch unterstützt werden dabei, ihre Überforderung zu überwinden, das ist für mich mindestens so wichtig. Hier könnten wir auch einmal etwas Männerförderung betreiben.

Den Kantonen steht es ja mit dieser Formulierung frei – sie haben ja diverse Beratungsstellen, das gibt es in allen Kantonen –, eine Beratungsstelle zu benennen, die ohnehin schon existiert. Viele haben, wie bereits gesagt wurde, Opferhilfestellen, die auch dazu verwendet werden können.

Ich finde nicht, dass es ein Fremdkörper im ZGB ist. Ich finde auch nicht, dass wir hier, wie der Kommissionsprecher gesagt hat, den Rubikon überschreiten. Wir sorgen vielmehr dafür, dass es für diese Beratungsstellen eine gesetzliche Grundlage gibt. Die Kantone bleiben frei, eine Stelle zu bezeichnen, die sie ohnehin schon haben, und allenfalls die Leute dort im Hinblick darauf aus- oder weiterzubilden, wie man solche Präventionsberatungen macht.



Ich bitte Sie deshalb sehr, den Antrag der Minderheit zu unterstützen.

**Ory Gisèle (S, NE):** La violence domestique a toujours existé. Mais ce que nous voulons aujourd'hui, c'est la combattre, et la combattre par tous les moyens qui sont utiles et efficaces.

Le canton de Neuchâtel a pris de telles mesures il y a un peu plus d'un an: la loi sur la lutte contre la violence dans les relations de couple est entrée en vigueur en 2004. Lors du bilan de fin de première année d'application de la nouvelle loi, les autorités cantonales ont déjà remarqué une amélioration de la situation des femmes, comme si les auteurs de violence avaient pris conscience de l'illégalité de leur attitude. Il faut dire que la mise en vigueur de la loi s'est accompagnée d'une campagne de sensibilisation et de la diffusion d'une brochure explicative. La loi neuchâteloise prévoit également des structures d'aide aux victimes et aux auteurs de violence. Les interventions de la police, dont la fréquence dépassait une par jour avant la loi, sont tombées en dessous d'une par jour après l'entrée en vigueur de la loi. Et, comme l'a dit mon collègue Bonhôte, le nombre de récidives a extraordinairement chuté: il n'y en avait plus que douze l'année passée.

Pour éviter les cas de récidive, les mesures de prévention sont particulièrement importantes. Dans la plupart des cas, les auteurs de violence ont besoin de soutien pour pouvoir changer de comportement. Ce soutien consiste en écoute, en groupes de discussion, voire quelquefois en thérapies familiales. Des essais très concluants ont déjà été réalisés. La prévention des récidives est certainement le meilleur moyen d'éviter la violence et d'éviter les souffrances des femmes, des enfants et, quelquefois aussi, des hommes qui y sont confrontés.

La violence est souvent un dérapage qui va en s'accroissant peu à peu, une année après l'autre. Il est donc très important de pouvoir casser cette évolution à temps. Il ne s'agit pas d'un élément de petite importance: la violence domestique est une des premières causes de mortalité des femmes jeunes. La quasi-totalité des meurtres commis dans le canton de Neuchâtel ces dernières années étaient des meurtres commis par des hommes sur leur femme ou sur leur partenaire. Les centres de prévention, d'information et de consultation sont indispensables à l'amélioration de cette situation. Ils sont suffisamment importants pour que la Confédération les demande aux cantons.

Je vous prie donc d'accepter cette disposition et de suivre la minorité.

**Schweiger Rolf (RL, ZG):** Ich melde mich spontan zu Wort, und zwar deshalb, weil ich Präsident einer Stiftung bin, deren Zweck es unter anderem ist, Frauen zu helfen, die in Not geraten sind. Wir stellen im Stiftungsrat in diesem Zusammenhang Folgendes fest: Die Sozialbudgets der verschiedenen Städte, Gemeinden usw. kommen aus verschiedensten Gründen unter Druck. Für alle diese Sozialvorsteher stellt sich immer wieder das Problem, bestehende Beratungsstellen und Hilfsorganisationen aufzuheben, weil die Geldmittel nicht ausreichen, weil die ganze finanzielle Basis nicht mehr ausreicht. Es ist beispielsweise die Stiftung, die dann in die Bresche springt.

Das Problem beim Minderheitsantrag besteht darin, dass solche Beratungsstellen zwar sicher gut und richtig wären. Man muss aber immer bedenken, dass die Einführung einer neuen Beratungsstelle möglicherweise das Aus einer anderen bedeutet. Dort muss man gewisse Gewichtungen hinsichtlich der Intensität der Notwendigkeit vornehmen. Wenn man diese Beurteilung vornimmt, dann kommt man zum Schluss, dass es im Sozialbereich wichtigere Sachen gibt, die heute schon bestehen, aber Gefahr laufen würden, aufgehoben zu werden, wenn Neues kommt. Darum bitte ich um Zurückhaltung bei der Auferlegung zusätzlicher Forderungen an die Sozialinstitutionen der Kantone und Gemeinden.

**Blocher Christoph, Bundesrat:** Der Bundesrat hat hier relativ vorsichtig Stellung genommen. Es ist eine parlamentarische Initiative, und da ist er jeweils etwas zurückhaltend. Er hat aber bei der Stellungnahme doch auch Bedenken geäußert in Bezug auf die Verpflichtung, die der Entwurf den Kantonen überträgt, solche Beratungsstellen zu haben oder zu schaffen.

Die Frage der Beratungsstellen ist unbestritten. Es wurde jetzt so getan, als wolle niemand Beratungsstellen. Die Frage ist, ob der Bund in diesem Gesetz sagen soll, dass die Kantone dazu verpflichtet sind, diese Stellen zu haben oder zu schaffen. Die Kantone, die sich dagegen wehren, tun dies nicht, weil sie keine solchen Stellen wollen; zum Teil haben sie sie schon. Sie sagen erstens: Was ist das für ein Eingriff in unsere kantonale Hoheit? Zweitens haben sie Angst davor, was daraus abzuleiten ist. Wenn der Bund eine solche Bestimmung erlässt und ein Kanton einen Mangel bezüglich Beratungsstellen hat, ist dann der Bund verpflichtet, das zu überprüfen? Denn es ist ja eine bundesrechtliche Verpflichtung der Kantone. Das ist das eine.

Das andere ist, dass die Kantone sagen: Der Bund bestimmt, und wir bezahlen! Das ist ein Verstoß nicht gegen



## AB 2006 S 261 / BO 2006 E 261

Beratungsstellen – die sind unbestritten –, sondern vor allem gegen den Grundsatz des Finanzausgleichs. Im Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist in Artikel 43a Absatz 2 und Absatz 3 Folgendes festgehalten: "Das Gemeinwesen, in dem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, trägt deren Kosten. Das Gemeinwesen, das die Kosten einer staatlichen Leistung trägt, kann über diese Leistung bestimmen." Hier aber sagen wir den Kantonen, dass sie Beratungsstellen haben müssen, und bestimmen indirekt über diese Leistung, und die Kantone sollen sie dann bezahlen. Früher oder später wird dann wahrscheinlich das Begehren kommen, dass der Bund auch bezahlen solle, wenn er schon bestimme. Dann müssen wir das wieder überprüfen, und das Schlimmste sind ja immer Dinge, bei denen beide bezahlen. Dann ist niemand richtig verantwortlich.

Gemäss Bundeszivilrecht ist der Bund ohnehin nur dann ermächtigt, in die Organisationsautonomie der Kantone einzugreifen, wenn ein solcher Eingriff für die Durchsetzung unerlässlich erscheint. Das ist im vorliegenden Fall aber nicht so.

Es stellt sich auch die Frage der präjudiziellen Wirkung für andere Beratungsstellen, z. B. im Bereich des Erwachsenenschutzes oder im Bereich der Kinderbelange, in denen die Kantone mit gleichen, wenn nicht noch besseren Argumenten dazu verpflichtet werden könnten, für Beratungsstellen besorgt zu sein. Sie sind es zum Teil ja schon. Aber wenn der Bundesgesetzgeber hier eingreift, entsteht eine neue Unklarheit.

Im Übrigen stellt der Bundesrat erfreut fest, dass nicht nur der Bund, sondern auch sehr viele Kantone die Probleme im Bereich der häuslichen Gewalt erkannt und bereits entsprechende Massnahmen ergriffen haben oder zu ergreifen im Begriff sind. Die häusliche Gewalt gilt erst seit 2004 als Officialdelikt, und die damit gemachten Erfahrungen zeigen, dass die Kantone das Problem ernst nehmen.

Darum sollten Sie dem Antrag der Kommissionmehrheit zustimmen. Nicht weil jemand gegen solche Beratungsstellen wäre, sondern weil man in die Kompetenz der Kantone eingreifen und gegen die Grundsätze des Finanzausgleichs verstossen würde, wenn man sie verpflichtete, hier etwas zu tun.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit .... 27 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit .... 12 Stimmen

**Art. 28d Abs. 2, 3; 172 Abs. 3; Ziff. II***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

**Art. 28d al. 2, 3; 172 al. 3; ch. II***Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes .... 35 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)